

## Fächerübergreifende Modulprüfung III am 3.3.2016

(Fallersteller: Univ.-Prof. Dr. Franz Merli)

*Marcella Marzocco*, eine Barista mit italienischer Staatsbürgerschaft, betreibt seit vielen Jahren am Mai-länder Domplatz eine Kaffeebar. Dafür hat die 30-jährige Marcella nicht nur eine einschlägige Ausbildung absolviert, sie versteht tatsächlich viel von ihrem Beruf: Ihr selbstgerösteter direct-trade Kaffee hat die Herzen vieler Kenner erobert. Doch die Konkurrenz in Mailand ist hart, der Preisdruck groß.

Während eines Österreich-Aufenthalts schlendert *Marcella* durch eine belebte Fußgängerzone in der Wiener Innenstadt und entdeckt in der Mitte eines Platzes und der Ströme von Touristen und eilig vorbeilaufenden Büromenschen ein „ideales Plätzchen“ für einen kleinen Kaffeeladen. Sie denkt dabei an ihr kleines, dreirädriges Gefährt, in dessen hinteren, aufklappbaren Teil sie erst kürzlich eine Espressomaschine eingebaut hat. Von dem Standort ist sie überzeugt, vor allem wegen der (mangelnden) Konkurrenz: Die Wiener Kaffeehäuser seien kulturhistorisch zwar interessant, so *Marcella*, was qualitativ hochwertigen Kaffee betrifft, gebe es in Wien aber Aufholbedarf. Kurz entschlossen packt sie ihre Siebensachen, zieht mit ihrem Espressomobil nach Wien und will damit jeden Werktag zwischen 8 und 16 Uhr auf dem Platz Kaffee verkaufen.

**1) Welche Berechtigungen, Genehmigungen oder Bewilligungen braucht *Marcella*, um ihren Kaffeeladen an diesem Ort auf Gemeindegrund betreiben zu dürfen? An wen muss sie sich wenden und besteht Aussicht auf Erteilung? (~27%; kraftfahrrechtliche, straßenrechtliche oder straßenpolizeiliche Fragen sind nicht zu prüfen.)**

*Marcella* hat den österreichischen „Behördenschwung“ nun erfolgreich absolviert, und auch das Geschäft läuft einigermaßen: 2015 hat sie bisher etwa EUR 40.000,- Umsatz gemacht. Die meisten Kunden zahlen mit Bargeld, einige auch mit Bankomat.

Im Dezember 2015 erfährt sie aber, dass schon im August ein Gesetz kundgemacht wurde, das Betriebe ab 1.1.2016 verpflichtet, ihre Umsätze elektronisch aufzuzeichnen (Registrierkassenpflicht). *Marcella* meint, das könne doch nicht auch für sie gelten: Sie sei doch ein „Einfraubetrieb“, habe in ihrem kleinen Gefährt neben der großen Espressomaschine gar keinen Platz für eine solche Kassa, und überhaupt koste eine Registrierkasse bis zu EUR 1000,-. Außerdem könne sie nicht gleichzeitig Kaffee machen, Latte-Art-Figuren gießen, Wechselgeld herausgeben oder Beträge in den Bankomat tippen und dann noch eine Registrierkasse bedienen – schon gar nicht, wenn sie jetzt nur noch einen Monat Zeit für die Umstellung habe! Und überhaupt sei sie doch keine Steuerhinterzieherin – wieso müsse sie hier für die Unehrlichkeit anderer büßen?

Als treue Steuerzahlerin folgt sie dem Finanzminister *Jürgen Schilling* auf Facebook und liest, er habe die Finanzämter angewiesen, die Nichterfüllung der Registrierkassenpflicht übergangsweise bis 31.3.2016 finanzstrafrechtlich nicht zu ahnden. *Marcella* ist von dieser Ankündigung nicht beruhigt, sondern nur zusätzlich verunsichert.

**2) Kann *Marcella* etwas gegen die Registrierkassenpflicht unternehmen? Wie sind ihre Erfolgsaussichten? (~34%)**

Eines Tages hat *Marcella* bereits um 8:30 Uhr alle Hände voll zu tun, als sich zwei uniformierte Polizistinnen vordrängen. *Agathe Bauer*, die selbstbewusstere der beiden, stellt sich vor und verkündet der mit Latte Art beschäftigten Barista, hier und jetzt eine „Gewerbekontrolle“ durchzuführen. Die 15 in der Schlange wartenden Personen schickt sie weg: Hier werde „polizeilich geamtshandelt“ und niemand habe die „Staatsgewalt“ zu stören. Wer einen Kaffee wolle, müsse das traditionelle Wiener Kaffeehaus vis-à-vis aufsuchen.

*Marcella* fordert sie auf, unverzüglich zwei Latte Macchiatos mit Sojamilch zu machen – sie müsse nämlich „Proben nehmen“. *Marcella* dämmert langsam, dass die Polizistinnen schlicht Kaffee wollen, ohne sich anzustellen und ohne dafür zu bezahlen! Als sie sich weigert, droht ihr *Agathe* aber mit der Schließung ihres Betriebes. Zähneknirschend händigt *Marcella* daher zwei besonders lieblos zubereitete Kaffees aus, woraufhin sich die beiden Polizistinnen bedanken und verabschieden.

*Marcella* ist empört und will sich wehren. Zum Glück hat einer ihrer treuen Stammkunden den ganzen Vorgang mit seiner Handykamera aufgezeichnet.

3) Was kann *Marcella* gegen das Vorgehen der Polizistinnen unternehmen und wie sind die Erfolgsaussichten? (~21%)

*Marcella* hat schweren Herzens doch nichts gegen das Vorgehen der Polizistinnen unternommen. Sie ist sich nämlich nicht sicher, ob die beiden sie bei ihrem „Betriebsgeheimnis“ beobachtet haben: Obwohl sie in den Betriebsbeschreibungen für ihre Genehmigungen immer nur „Ausschank von Kaffee“ angegeben hatte, hat *Marcella* auf wiederholten Wunsch hin begonnen, ausgewählten Kunden gegen Aufpreis einen „Caffè Coretto“ (das ist ein Espresso mit einem Schuss Schnaps) anzubieten, und zwar nicht bloß irgendeinen: Sie verwendet dafür Grappa von der legendären Destillerie von Romano Levi, eine Kombination, für die sie in Italien einmal einen Barista-Wettbewerb gewonnen hatte!

2016  
Doch das Stillhalten nützt nichts: Am 1. April erhält *Marcella* nun einen Bescheid der Gewerbebehörde (Ausstellungsdatum 30.3.2016, Geschäftszahl MA-036716), mit dem ihr gemäß § 87 Abs 1 Z 3 GewO wegen unbefugter Gewerbeausübung mit sofortiger Wirkung die Gewerbeberechtigung auf Dauer entzogen wird. Dabei kann es sich *Marcellas* Meinung nach nur um einen schlechten Aprilscherz handeln – diese Lappalie sei doch kein Grund, ihr die Gewerbeberechtigung zu entziehen, in Italien besaß sie immerhin eine ganze Kaffeebar! Sicherheitshalber wendet sie sich mit ihrem Problem an ihre Stammkundin und Anwältin *Astrid Wolf*. Diese kann sich ihren anstrengenden Arbeitsalltag ohne *Marcellas* Kaffee beim besten Willen nicht vorstellen und erklärt sich bereit, den Fall zu übernehmen.

4) Was wird *Astrid* unternehmen? Formulieren Sie den entsprechenden Schriftsatz! (~18%)

Hinweis zur Beurteilung:

Für Aufbau, Klarheit und Stringenz der Argumentation werden 10% der Punkte vergeben. Für eine positive Beurteilung sind insgesamt 40% der Punkte erforderlich. Nicht erforderlich ist dafür, dass Sie bei jeder einzelnen Frage eine bestimmte Punktezahl erreichen.

7 § 4 (1) 23 GewO

Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien – BO für Wien)

Formelle Erfordernisse bei Bauvorhaben  
Ansuchen um Baubewilligung

§ 60. (1) Bei folgenden Bauvorhaben ist, soweit nicht die §§ 62, 62a oder 70a zur Anwendung kommen, vor Beginn die Bewilligung der Behörde zu erwirken: [...]

Bewilligungsfreie Bauvorhaben

§ 62a (1) Bei folgenden Bauführungen ist weder eine Baubewilligung noch eine Bauanzeige erforderlich:

1. die nicht unter §§ 60, 61 und 62 fallenden Bauvorhaben,
2. der Abbruch von Bauwerken außerhalb von Schutzzonen und Gebieten mit Bausperre;
3. Baumaßnahmen, die auf Grund eines nach diesem Gesetz erlassenen behördlichen Auftrages ausgeführt werden;
4. Badehütten auf bewilligten Trennstücken im Erholungsgebiet - Grundflächen für Badehütten;
5. Gartenhäuschen, Lauben, Saletten, Geräte- und Werkzeughütten und dergleichen mit einer Grundfläche von höchstens 12 m<sup>2</sup> und einer Gebäudehöhe beziehungsweise lotrecht zur bebauten Fläche gemessenen Höhe von höchstens 2,50 m im Bauland in der Höhenlage des angrenzenden Geländes, auf Grundflächen für Badehütten und im Erholungsgebiet – Sport- und Spielplätze;
6. Baustelleneinrichtungen für die Dauer der Bauausführung;
7. Verkaufsstände wie Würstelstände, Maronibrater und dergleichen bis zu einer Grundfläche von 12 m<sup>2</sup>, einer Gebäudehöhe von höchstens 2,80 m und in einer Entfernung von Hauptfenstern von mindestens 2,50 m, sofern sie auf dem öffentlichen Verkehr dienendem Gemeindegrund oder in Sondergebieten errichtet werden;
8. Stände auf Märkten in einem Marktgebiet im Sinne der Marktordnung;
9. die Aufstellung von Wohnwagen und ähnlichen rollenden Einrichtungen innerhalb gewidmeter Zeltplätze;
10. Telefonhütten, Internetstützpunkte, Stromtankstellen und dergleichen sowie Warthäuschen und Fahrradboxen auf öffentlichen Verkehrsflächen;

[...]

Wirkungskreis des Magistrates

§ 132. (1) Dem Magistrat obliegt, sofern das Gesetz nicht anderes bestimmt, die Handhabung dieses Gesetzes als Behörde.

[...]

Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960)

§ 1. Geltungsbereich.

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

[...]

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. Straße: eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen;

Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (BAO)

§ 131. [...]

(4) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung Erleichterungen bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, bei der Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems nach § 131b und bei der Belegerteilungsverpflichtung nach § 132a, wenn die Erfüllung dieser Verpflichtungen unzumutbar wäre und die ordnungsgemäße Ermittlung der Grundlagen der Abgabenerhebung dadurch nicht gefährdet wird, festlegen.

Solche Erleichterungen sind nur zulässig:

1. für Umsätze bis zu einem Jahresumsatz von 30 000 Euro je Betrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden,
- [...]

§ 131b. (1)

1. Betriebe haben alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem unter Beachtung der Grundsätze des § 131 Abs. 1 Z 6 einzeln zu erfassen.
2. Die Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems (Z 1) besteht ab einem Jahresumsatz von 15 000 Euro je Betrieb, sofern die Barumsätze dieses Betriebes 7 500 Euro im Jahr überschreiten.
3. Barumsätze im Sinn dieser Bestimmung sind Umsätze, bei denen die Gegenleistung (Entgelt) durch Barzahlung erfolgt. Als Barzahlung gilt auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, die Hingabe von Barschecks, sowie vom Unternehmer ausgegebener und von ihm an Geldes statt angenommener Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen.

## Finanzstrafgesetz

§ 51. (1) Einer Finanzordnungswidrigkeit macht sich schuldig, wer, ohne hiedurch den Tatbestand eines anderen Finanzvergehens zu erfüllen, vorsätzlich

- a) eine abgaben- oder monopolrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt,
- b) eine abgaben- oder monopolrechtliche Verwendungspflicht verletzt,
- c) eine abgaben- oder monopolrechtliche Pflicht zur Führung oder Aufbewahrung von Büchern oder sonstigen Aufzeichnungen oder zur Einrichtung technischer Sicherheitsvorkehrungen verletzt,

[...]

### Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Erleichterungen bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, bei der Registrierkassenpflicht und bei der Belegerteilungspflicht (Barumsatzverordnung 2015 – BarUV 2015)

#### Vereinfachte Losungsermittlung

§ 1. [...]

(2) Bei Vorliegen der Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung nach den §§ 2 und 3 können die gesamten Bareingänge eines Tages durch Rückrechnung aus dem ausgezählten End- und Anfangsbestand ermittelt werden.

(3) Die Ermittlung des Kassenanfangs- und Kassendenbestandes sowie der Tageslosung durch Rückrechnung muss nachvollziehbar und entsprechend dokumentiert werden. Sie hat spätestens zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitstages und für jede Kassa gesondert zu erfolgen.

(4) Wenn die vereinfachte Losungsermittlung nach den §§ 2 bis 4 zulässig ist, besteht weder eine Registrierkassenpflicht gemäß § 131b BAO noch eine Belegerteilungspflicht nach § 132a BAO.

#### Umsätze im Freien

§ 2. (1) Für Umsätze, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden, kann bei Nichtüberschreiten der Umsatzgrenze gemäß § 131 Abs. 4 BAO von 30 000 Euro Jahresumsatz die vereinfachte Losungsermittlung in Anspruch genommen werden.

[...]

## Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988)

§ 124b. [...]

296. Erfolgt nach dem 28. Februar 2015 und vor dem 1. Jänner 2017 für den Einsatz im eigenen Betrieb eine Anschaffung eines Systems zur elektronischen Aufzeichnung der Barumsätze im Sinne des § 131b der Bundesabgabenordnung (beispielsweise einer elektronischen Registrierkasse oder eines elektronischen Kassensystems) oder eine Umrüstung eines schon bestehenden Aufzeichnungssystems zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 131b der Bundesabgabenordnung, gilt Folgendes:

a) Die Anschaffungskosten sowie die aus Anlass der Umrüstung anfallenden Aufwendungen können in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

b) Nach Maßgabe folgender Bestimmungen kann eine Prämie geltend gemacht werden:

– Die Prämie steht bei Anschaffung eines neuen Systems oder Umrüstung eines bestehenden Systems zu.

– Sie bezieht sich auf jede einzelne Erfassungseinheit, dem die Signaturerstellungseinheit im Sinne des § 131b Abs. 2 der Bundesabgabenordnung zugeordnet wird.

– Die Prämie beträgt 200 Euro pro Erfassungseinheit. Abweichend davon beträgt die Prämie im Falle eines elektronischen Kassensystems zumindest 200 Euro pro Kassensystem, maximal aber 30 Euro pro Erfassungseinheit.